



Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

Aufgrund des § 3 Absatz 4 der Satzung der Stadt Glinde für einen Kinder und Jugendbeirat wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.07.2017 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Wahltag. Sie müssen seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Glinde gemeldet sein.

(2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Wahltag angelegt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden oder wird das Wahlrecht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beantragt, kann die/der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen in der Gemeindeverwaltung anfordern.

§ 2

Bekanntgabe der Wahl und der Wahlvorschläge

(1) Die/der Wahlleiter/in gibt die Wahl spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahlzeit durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung am 50. Tag vor dem ersten Wahltag vorliegen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht der Satzung, so sind diese zurückzuweisen.

(4) Zulässige Wahlvorschläge gibt die Wahlleitung spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse.

§ 3**Wahlbenachrichtigung**

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Wahltag werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet. Sie erhalten gleichzeitig folgende Wahlunterlagen:

1. die Wahlbenachrichtigung
2. den Stimmzettel
3. einen frankierten Rückumschlag

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. den vollständigen Namen und die Adresse der/des Wahlberechtigten Kindes oder Jugendlichen,
2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
3. die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

§ 4**Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wer diese Regelung verletzt verliert sein Stimmrecht für künftige Wahlen.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
2. auf denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
3. die nicht amtlich hergestellt wurden,
4. eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. den Willen der/des. Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

§ 5**Wahl**

(1) Gewählt sind die 7 Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, so entscheidet das Los, das die/der Bürgermeister/in zieht.

(2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis örtlich bekannt und stellt dies ins Internet ein.

§ 6**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Gewählte Bewerber/innen erwerben die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.

(2) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht an oder verzichtet sie /er auf den Sitz, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmzahl nach.

§ 7**Erste Sitzung**

Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der/vom Bürgermeister/in (von der/vom ständigen Ansprechpartner) eingeladen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 20.07.2017